

Antrag für einen Standplatz zum Betrieb eines Verkaufs- oder Ausstellerstandes

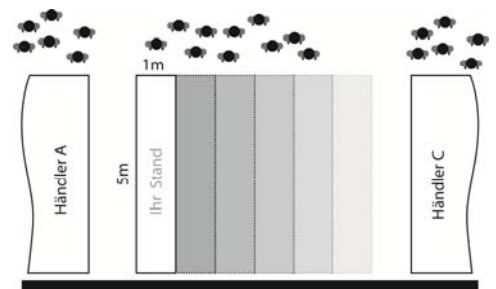
Antragsteller:

VW CLUB DILLENBURG e.V. Thomas Blömer Bahnhofstraße 1a 35687 Dillenburg	Firma	
	Inhaber	
	Straße, Nr.	
	PLZ, Ort	,
	Tel.:	
	Fax:	
	Handy-Hotline	
	E-Mail:	
Homepage:		

Art des Gewerbes [Tuning-Teile, Chip/OBD-Tuning,...]	
Angebotene Produkte und Marken [KW, Bastuck, Meguiars, Sonax,...]	
Größe des Standes	___ Parzellen (1m Breite x 5m Tiefe) á 10,00 €
Benötigte Stromanschlüsse Gesamtleistungsaufnahme der angeschlossenen Geräte	x 230 V / x 400 V A Gesamt: Watt
Benötigte Wasser / Abwasseranschlüsse	x Gardena x GEKA NW mm Abwasser
Sonstiges	

Die Standgebühr beträgt **10,00 Euro je Parzelle (vgl. Grafik)** und beinhaltet auch den Platzbedarf für Verkaufsstände, Vitrinen, Show- und Lieferfahrzeuge die am Stand stehen.

Die Firmenangaben können durch die Ordnungsbehörde der Stadt Haiger sowie durch die IHK auf Richtigkeit geprüft werden. Die Standgröße wird ggf. durch den VW Club Dillenburg e.V. überprüft.



Mit der Unterschrift erklärt der Unterzeichner seine Einverständnis mit den umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift des. Inhabers. bzw. des Geschäftsführers

Firmenstempel:

Vertragsbedingungen

- § 1 Die Zulassung zur Teilnahme am geplanten VOLKSTREFFEN liegt in der Entscheidungsgewalt des **VW CLUB DILLENBURG e.V.**, nachfolgend Verein genannt. Der Antragsteller hat mit der bloßen Zusendung dieses Antrags kein Recht an der Veranstaltung teilzunehmen.
- § 2 Der Antrag ist bis spätestens **4 Wochen** vor der Veranstaltung an den Verein zu senden. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.
- § 3 Der Antragsteller erhält nach Eingang der Anmeldung eine Rückmeldung des Vereins, die im Regelfall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Veranstaltung beinhaltet. Wird dem Antrag nicht zugestimmt, erhält er eine Absage, die nicht zwingend den Grund der Ablehnung enthalten muss.
- § 4 Nach dem Erhalt der Bestätigung ist innerhalb von **10 Tagen** die Standgebühr auf das Konto des Vereins zu überweisen. Spätere Zahlungseingänge können nicht berücksichtigt werden. Der Vertrag zwischen dem Verein und Antragsteller gilt zeitgleich als aufgelöst.
- § 5 Der Verein kann für einzelne Aussteller, Waren oder Marken ein exklusives Verkaufs- und Präsentationsrecht vereinbaren. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.
- § 6 Die im Antrag angegebene Standgröße ist für den Antragsteller wie auch für den Verein bindend. Der Verein sichert dem Antragsteller den vereinbarten Platz zu, während sich der Antragsteller verpflichtet, die Größe seines Standes auf die bestellte Anzahl Parzellen zu beschränken.
- § 7 Die Anreise des Antragstellers hat **bis 9:00 Uhr** am Tag der Veranstaltung zu erfolgen, anderenfalls kann der reservierte Platz vom Verein frei genutzt werden. Der Verein ist somit auch von seiner Pflicht entbunden, dem Antragsteller einen anderen Platz freizuhalten.
- § 8 Der Verein hat das Recht, vom Antragsteller die doppelte Standgebühr zu fordern, wenn dieser am Tag der Veranstaltung nicht erscheint. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, sich bis spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin schriftlich Abzumelden. Bereits gezahlte Gebühren werden, auch bei rechtzeitiger Abmeldung, nicht vom Verein, zurückerstattet. Der Antragsteller verzichtet auf jedes Recht diese Gebühr zurückzufordern.
- § 9 Der Verein sichert den ersten 12 bestätigten Ausstellern/Händlern einen Werbeplatz auf den Startnummern zu, die jedes teilnehmende Fahrzeug erhält. Die Druckvorlage wird vom Aussteller zur Verfügung gestellt. Die Druckdaten werden mit der Bestätigung mitgeteilt.
- § 10 Der Verein stellt jedem Aussteller eine Banner-Werbefläche von 468 x 60 Pixeln auf der Internetseite im Bereich des VOLKSTREFFEN bereit. Der Banner wird vom Antragsteller bereitgestellt.
- § 11 Muss die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (nicht vom Verein zu verantwortende Gründe wie z.B. Wetterverhältnisse, behördliche Anordnung, Einspruch des Grundbesitzers) im Vorhinein abgesagt werden, so werden die Standgebühren rückerstattet. Sollte die Veranstaltung aus oben genannten Gründen frühzeitig beendet werden, liegt es im Entscheidungsfreiraum des Vereins, ob und in welcher Höhe die Standgebühren zurückerstattet werden.
- § 12 Der VW Club Dillenburg e.V. kann weder für Personen-, noch für Sachschäden die dem Antragsteller oder dessen Personal entstehen, aufkommen und zur Verantwortung gezogen werden.
Für Schäden die durch den Aussteller oder dessen Personal am Ausstellungsgelände oder teilnehmenden Personen verursacht werden, haftet der Antragsteller in vollem Umfang mit dem Firmen- und Privatvermögen bzw. durch dessen Versicherung.